

Gemeinsamer Bericht des Vorstands  
der  
HOCHTIEF Aktiengesellschaft, Essen,  
und der  
Geschäftsführung der  
HOCHTIEF Global One GmbH,  
zum  
Gewinnabführungsvertrag vom 1. Dezember 2005

Die HOCHTIEF Aktiengesellschaft (im Weiteren „HOCHTIEF AG“ genannt) und die HOCHTIEF Global One GmbH haben am 1. Dezember 2005 einen Gewinnabführungsvertrag geschlossen, in dem sich die HOCHTIEF Global One GmbH zur Abführung ihres ganzen Gewinns an die HOCHTIEF AG verpflichtet. Der Gewinnabführungsvertrag wird der ordentlichen Hauptversammlung der HOCHTIEF AG am 10. Mai 2006 als Unternehmensvertrag nach § 293 AktG zur Zustimmung vorgelegt. Die Gesellschafterversammlung der HOCHTIEF Global One GmbH hat dem Gewinnabführungsvertrag mit Beschluss vom 7. Dezember 2005 zugestimmt. Zur Unterrichtung der Aktionäre der HOCHTIEF AG und zur Vorbereitung ihrer Beschlussfassung erstatten der Vorstand der HOCHTIEF AG und die Geschäftsführung der HOCHTIEF Global One GmbH gemeinsam nach § 293 a AktG den folgenden Bericht über den Unternehmensvertrag:

Die HOCHTIEF AG ist an der HOCHTIEF Global One GmbH unmittelbar zu 100 Prozent beteiligt. <sup>1) 2)</sup>

Das Stammkapital der HOCHTIEF Global One GmbH beträgt 500.000,00 Euro. Die HOCHTIEF Global One GmbH ist im Handelsregister beim Amtsgericht Dresden unter HRB 18 613 eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist:

- a) Ausführung von Dienstleistungsaufträgen aller Art in den Bereichen Construction Management, Program Management und Risk Management,
- b) Durchführung von Synergie-Projekten für verbundene Unternehmen,
- c) Wahrnehmung von Aufgaben des Global Business Development (einschließlich Key Account Management) für verbundene Unternehmen,
- d) Handel mit Baustoffen, Baumaterialien und Geräten.

Der Gewinnabführungsvertrag sieht sowohl die Gewinnabführung durch die HOCHTIEF Global One GmbH an die HOCHTIEF AG als auch die Übernahme von Verlusten der HOCHTIEF Global One GmbH durch die HOCHTIEF AG ab dem 1. Januar 2006 vor. Damit werden einerseits die negativen Auswirkungen der Steuerreform (Steuersenkungsgesetz) vermieden, wonach fünf Prozent der Dividenden als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben gelten (§ 8b Abs. 5 KStG) und andererseits auch die gewerbsteuerliche Organschaft gemäß § 2 Abs. 2 GewStG hergestellt, die seit 2002 vom Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages abhängig ist (Änderung durch das UntStFG).

Somit wird die Möglichkeit eröffnet, Gewinne und Verluste von Organgesellschaften sowohl im Bereich der Gewerbe- wie auch der Körperschaftsteuer auf der Ebene des Organträgers zu verrechnen.

Der Gewinnabführungsvertrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:

Die HOCHTIEF Global One GmbH verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die HOCHTIEF AG abzuführen. Die Gewinnabführung darf den in § 301 AktG genannten Betrag nicht übersteigen. Die Verluste der HOCHTIEF Global One GmbH werden von der HOCHTIEF AG entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG übernommen.

Die HOCHTIEF Global One GmbH darf Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in die freie Rücklage einstellen, als dies bei einer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von freien vorvertraglichen Rücklagen bei der HOCHTIEF Global One GmbH ist ausgeschlossen.

Der Gewinnabführungsvertrag wird mit Wirkung vom 1. Januar 2006 auf die Dauer von fünf Jahren geschlossen. Wird er nicht vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, verlängert sich jeweils um ein Jahr.

Der Gewinnabführungsvertrag kann – soweit gesetzlich möglich – jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund von einer der Parteien schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn der HOCHTIEF AG nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der HOCHTIEF Global One GmbH zusteht. Als wichtiger Grund gelten insbesondere auch Umstände, die von der deutschen Finanzverwaltung als solche anerkannt sind (R 60 Abs. 6 der Körperschaftsteuer-Richtlinien 2004).

Der Gewinnabführungsvertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister am Sitz der HOCHTIEF Global One GmbH wirksam<sup>3)</sup>, die nach Zustimmung der Hauptversammlung der HOCHTIEF AG am 10. Mai 2006 unverzüglich beantragt werden wird.

---

Anmerkungen zu den gesetzlichen Vorschriften:

- 1) Da sich alle Geschäftsanteile der HOCHTIEF Global One GmbH in der Hand der HOCHTIEF AG befinden, bedurfte es keiner Prüfung des Gewinnabführungsvertrages durch sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer), vgl. § 293 b Abs. 1 AktG, sowie eines Prüfungsberichts nach § 293 e AktG.

- 2) Da sich alle Geschäftsanteile der HOCHTIEF Global One GmbH in der Hand der HOCHTIEF AG befinden, finden die Vorschriften der §§ 304, 305 AktG keine Anwendung, eine Bewertung zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs war nicht vorzunehmen.
- 3) § 294 Abs. 2 AktG

Essen, 14. März 2006

HOCHTIEF Aktiengesellschaft  
Der Vorstand



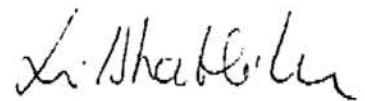
Dr. Keitel



Ehlers



Dr. Lohr



Dr. Lütkestratkötter



Dr. Noé



Dr. Rohr



Dr. Vater

HOCHTIEF Global One GmbH  
Die Geschäftsführung



Dr. Balthaus



Paulsen